

ob die Kammer die §. selbst annehme? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgermeister *Behner* verliest §§. 10 und 11 des Gesetzentwurfs und die Motiven dazu (s. Nr. 34 der Verhandlungen der zweiten Kammer Seite 524 und 526) und äußert:

Bei §. 10 hat die Deputation nichts erinnert; allein es würde nun die Zusatzparagraphe, welche *D. Crusius* gestellt hat, in Erwähnung kommen müssen. Vor allen Dingen dürfte nun zu fragen sein, ob die Kammer §. 10 annimmt, wie sie im Gesetze gestellt ist.

Präsident v. *Sersdorf*: Ich würde daher fragen: ob die Kammer §. 10 annimmt? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. *Sersdorf*: Nun kommt §. 10b, die heißt so: „Die in diesem Gesetzentwurfe enthaltenen Bestimmungen über Breite und Beschaffenheit der Radfelgen, so wie der Belastung leiden auf dasjenige Fuhrwerk keine Anwendung, welches bei Benutzung der mit Chausseen kreuzenden Communicationswege zur Ueberfahrt oder Befahrung kurzer Strecken der Chausseen genöthigt ist.“ Der frühere Antrag ist unterstützt, die neue §. aber nicht. Ich würde die Kammer fragen: ob sie den Antrag unterstützt? — Wird zahlreich unterstützt. —

Referent Bürgermeister *Behner*: Ich hätte nun freilich gegen die §. etwas zu erinnern. Sie wird eine gewisse Ungewißheit ins Gesetz bringen, die nicht zu beseitigen ist. Es heißt nämlich in der vorgeschlagenen Zusatzparagraphe: bei der Ueberfahrt und auf kurze Strecken. Die erste Frage ist aber: was sind kurze Strecken? und sollte also die §. so stehen bleiben, so werden bei der Auslegung Ungewißheiten und Unannehmlichkeiten entstehen, denn Niemand würde wissen, wie weit die kurzen Strecken gehen und wie sie abzumessen sein sollen. Ich vermag mich daher bei der Schwankung der §. für die Annahme der Zusatzparagraphe nicht zu erklären, und muß auf das zurückführen, was bereits in der Deputation durch den Hrn. Commissar bemerkt worden ist, nämlich, daß die Staatsregierung die Ansicht der Deputation theilt, und die Ausführung des Gesetzes mit möglichster Discretion erfolge, und von den Aufsichtsbeamten besonders schonende Rücksicht genommen werden soll. Ich glaube, daß man sich dabei beruhigen könne, und daß die Sache von der Art sei, daß man wohl die Ausführung des Gesetzes mehr dem Ministerio überlassen müsse, als Zusätze ins Gesetz zu bringen, die die Sache schwierig machen werden, besonders wenn sie so da stehen bleiben, wie hier, denn ich muß nochmals erinnern, daß nicht zu beurtheilen ist, was unter kurzen Strecken zu verstehen sei, da man sich darunter Strecken denken kann, welche eine Stunde, und dergleichen, welche eine Minute Zeit zur Befahrung bedürfen.

Staatsminister v. *Beschau*: Ich halte den Zusatz zu dem Gesetze bei der Ansicht, welche dem Antrage zu Grunde liegt,

für bedenklich. Denn die Regierung ist gemeint, in der Instruction weiter zu gehn, und sich nicht überall auf solche kurze Strecken zu beschränken. Ist eine solche Bestimmung im Gesetze, daß nur von kurzen Strecken die Rede sei, so würde die Regierung sich sicher beschränkt sehn, in der Instruction größern Spielraum zu lassen. Immer beweist aber dieser Fall, daß ohne specielle Anweisung für die Beamten nicht hinwegzukommen ist. Selbst wenn diese Bestimmung nicht im Gesetze steht, glaube ich, daß die geehrte Kammer bei Zusicherung der Regierung sich beruhigen kann: die Fassung der Instruction in der Maße zu bewirken, daß keine unnöthige und unzeitige Belästigung daraus hervorgehe. Es kann ja nicht die Absicht der Regierung sein, den Verkehr auf irgend eine Weise erschweren zu wollen. Immer muß sie vor Augen haben, daß es sich zunächst nur von schwerem Frachtfuhrwerk handelt, und daß, wenn sonst noch andere Bestimmungen getroffen worden sind, dabei mit Rücksicht und Schonung, namentlich bei dem vorliegenden Gesetze von Seiten der Regierung in Fällen, wie die bezeichneten zu verfahren ist. Mir scheint eine solche Zusatz §. mehr hemmend als fördernd.

*D. Crusius*: Was zunächst das vom Referenten gegen das Amendement gestellte Bedenken der Unsicherheit anlangt, so muß ich dem dadurch zu begegnen suchen, daß nicht unbedingt die Befahrung kurzer Strecken als Ausnahme hier bezeichnet ist, sondern die Befahrung kurzer Strecken bloß, wenn es nöthig wird, zur Benutzung von Communicationswegen, welche sich mit Chausseen kreuzen; also das dürfte gar keiner unsichern u. weitem Auslegung unterworfen sein. Was unter einer kurzen Strecke zu verstehen sein wird, richtet sich nach dem Zwecke der Communicationswege, der auf einer Seite sich der Chaussee anschließt und auf der andern sich wieder davon entfernt, hierdurch würde sich das Bedenken des geehrten Herrn Referenten erledigen. Was von Seiten des Herrn Ministers entgegengehalten worden ist, so habe ich schon vorhin, indem ich die Motiven meines Antrags mir zu entwickeln erlaubte, bemerkt, daß ich weit entfernt bin, an der wohlmeinenden Absicht der Regierung zu zweifeln, daß es mir aber nothwendig zu sein scheint, für jeden, der das Gesetz liest, beurtheilen zu können, ob er selbst den beschwerenden Bestimmungen desselben unterworfen sei oder nicht, und ob er, da ihm die in der Instruction den Beamten nachgelassene Ausnahme unbekannt ist, die Gestattung der Ueberfahrt als Begünstigung oder als eine ihm von Rechtswegen zustehende Ausnahme betrachten könnte. Dieses waren die hauptsächlichsten Gründe, die mich bestimmten, die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz zu beantragen.

Präsident v. *Sersdorf*: Ich würde nunmehr die Frage darauf zu richten haben, ob die Kammer die vom *D. Crusius* beantragte §. 10b. annehmen wolle? — Wird von 20 gegen 10 Stimmen nicht angenommen. —

Referent Bürgermeister *Behner*: §. 11 ist bereits vorgelesen, die Deputation hat dabei zu erinnern:

Zu §. 11. Diese §. ist von der zweiten Kammer gänzlich